

1.2 Kurzbeschreibung

Windpark Schneeberg

Bauherr:

Windpark Schneeberg GmbH & Co. Betriebs KG

Charlottenhof 20

15848 Beeskow

Tel: 03366/ 15 393 - 0

Fax: 03366/ 15 393 - 29

Inhalt

Eckdaten zu LOSCON	3
Darstellung des Standortes	3
Konzept des Windparks.....	4
Zusammenfassung UVP – Bericht.....	5
Anlass	5
Bestand und Bewertung der Schutzgüter sowie Wirkungsprognose, einschließlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	6
NATURA 2000	10
Besonderer Artenschutz	11
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	11
Infrastruktur	11
Wegebau und Kranstellfläche.....	11
Netzanbindung	12
Eigentumsverhältnisse.....	12
Prognose der Energieerträge	12
Emissionen.....	12
Schall	13
Schatten.....	13

Eckdaten zu LOSCON

Die LOSCON GmbH hat sich auf die Projektierung und den Betrieb von Wind- und Solarparks im In- und Ausland spezialisiert. Das Unternehmen greift auf eine Erfahrung von über 20 Jahren zurück und führt im Bereich Onshore-Wind- und Solarparks die gesamte Projektentwicklung über die Finanzierung und die Errichtung der Anlagen bis zur Betriebsführung durch.

Die LOSCON GmbH kümmert sich um die Flächensuche, Standorteignungsprüfung und Akquisition von Flächen für den Windenergieausbau. Dazu gehört die Teilnahme an Ausschreibungen von ausgeschriebenen und vorentwickelten Flächen genauso wie auch selbst ausgeführte Weißflächenanalysen und die Entwicklung von Greenfield-Projekten.

In Zusammenarbeit mit allen Akteuren (Behörden, Kommunen, Organisationen und Privatpersonen) sorgt die LOSCON GmbH dafür, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau eines Windparks eingehalten werden. Dazu gehört z.B. auch das Einholen und erstellen lassen von Gutachten, Makro- und Mikroanalysen des Standorts sowie die Kommunikation mit allen zu beteiligenden Behörden.

Zur Stromerzeugung in eigenen Wind- und Solarparks behält die LOSCON GmbH einen Teil der errichteten Parks im Eigenbestand und speist somit selbst erneuerbare Energie ins Netz ein. Für jeden Wind-/ Solarpark wird eine eigenständige Projektgesellschaft gegründet.

Vorstellung des Projektes Windpark Schneeberg

Darstellung des Standortes

Das Vorhabengebiet liegt nördlich der Bundesstraße B 246 zwischen den Ortslagen von Mixdorf und Schneeberg innerhalb des Ortsteils Schneeberg der Stadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree in Brandenburg. Hier besteht das Windeignungsgebietes(WEG) Nr. 50 „Schneeberg“ des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018a). Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bereitet nun die Anwendung des §2c (Plansicherung) des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vor. Damit wird die Neuaufstellung eines Regionalplans eingeleitet, in dem Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2022 online).

Mit Erklärung der Unwirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zählt dieses Vorhaben nach den Regelungen in §35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Konzept des Windparks

Der geplante Windpark Schneeberg besteht aus 4 Windenergieanlagen nördlich der Bundesstraße B246. Der nördliche Teil des bisherigen Windeignungsgebietes wird mit diesem Antrag aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht beplant.

Das Konzept für die geplanten Windenergieanlagen basiert auf einem Anlagentyp mit einer Gesamthöhe von 250 m. Die Nabenhöhe beträgt 169 m. Die Anlagen des Typs Vestas V162 haben eine elektrische Leistung von 7,2 Megawatt.

Der Antragsteller für die 4 Windenergieanlagen Schneeberg ist die Windpark Schneeberg GmbH & Co. Betriebs KG.

Relevante Größen für die Planung eines Windparks sind im Wesentlichen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, der Rotordurchmesser sowie die Nabenhöhe. Ausgehend von diesen Größen wird der Windertrag in Abhängigkeit des Anlagentyps berechnet. Die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe definiert den möglichen Energieertrag und damit die Wirtschaftlichkeit. Mit zunehmender Nabenhöhe verbessert sich der

Windertrag. Der Rotordurchmesser bestimmt die technisch erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander und damit die geometrische Anordnung der Windkraftanlagen auf der Fläche. Aus diesen Zusammenhängen wurde unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der vorhandenen Anlagen die optimale Windparkkonfiguration ermittelt.

Die geometrische Stellung der Anlage auf der Fläche berücksichtigt neben den erforderlichen Abständen der Anlagen untereinander die Einhaltung der Schall- und die Schattenwurf-technischen Immissionsrichtwerte. Die Abstände zu den relevanten Immissionspunkten wurden so gewählt, dass an den relevanten Immissionspunkten die hier anzusetzenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden (vgl. Schall- und Schattenwurfgutachten, Register 4.1).

Zusammenfassung UVP – Bericht

Anlass

Die Loscon GmbH, im Folgenden als Vorhabenträgerin bezeichnet, plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Flächen des Ortsteils Schneeberg der Stadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Errichtung von WEA stellt gleichermaßen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vermeidbare Eingriffe sind vom Verursacher zu unterlassen, unvermeidbare und erhebliche Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Der vorliegende UVP-Bericht enthält eine integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Planung. Ergänzend zum Bericht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vorgelegt. Im AFB erfolgt eine ausführliche faunistische Bestandsdarstellung sowie die Überprüfung des Eintretens möglicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens.

Bestand und Bewertung der Schutzgüter sowie Wirkungsprognose, einschließlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Fläche

Der überwiegende Flächenanteil des Untersuchungsgebietes unterliegt einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im nördlichen Bereich erfolgt eine forstwirtschaftliche Nutzung. Bestandsbeeinträchtigungen ergeben sich neben den Straßen und Wegen vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen. Der Flächenverbrauch des geplanten Vorhabens verteilt sich auf das gesamte Baugebiet und ist als vergleichsweise gering zu bewerten, da es sich ausschließlich um lineare Eingriffe im Bereich der Zuwegungen und kleinflächige Eingriffe im Bereich der Anlagenstandorte handelt. Insgesamt können keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche prognostiziert werden.

Boden

Die Bodenverhältnisse des Untersuchungsgebietes sind heterogen. Im Südosten erstrecken sich entlang der Oelse überwiegend Niedermoorböden, die sich im Vorhabengebiet vornehmlich durch eine extensive Grünlandnutzung kennzeichnen. Darüber hinaus wechseln sich Braunerden, Gleye und Mischformen mit sandigen Beimengungen als dominante Bodenarten ab. Aufgrund der zu erwartenden kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Fundamente sowie der Teilversiegelung der sonstigen Haupt- und Nebenanlagen sind die Beeinträchtigungen räumlich begrenzt. Im Bereich der WEA 4 werden Niedermoorböden in Anspruch genommen. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Kranstellflächen und die Zuwegungen (Teilversiegelungen) hervorgerufen. Montage- und Lagerflächen sowie temporär genutzte Zuwegungen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut und verursachen daher keine nachhaltigen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Wasser

Durch das Untersuchungsgebiet verläuft der Fluss Oelse. Die Oelse ist wasserrechtlich als GewässerII. Ordnung eingestuft. Der ökologische Zustand ist als unbefriedigend und der

chemische Zustand als schlecht zu bewerten. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Vorhabengebiet zwischen 2 m bis 4 m. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der nur kleinräumig zu versiegelnden Flächen nicht zu erwarten. Da Mindestabstände von 80 m zwischen der Oelse und den Bauflächen eingehalten werden, sind keine direkten oder indirekten Auswirkungen für die Oelse prognostizierbar.

Klima/Luft

Die Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes dienen als Kaltluftproduzent für die umliegenden Ortschaften. Die kleinteilig im untersuchten Gebiet vorkommenden Waldflächen besitzen darüber hinaus eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, weil sie Staub und Schadstoffe binden und zur Sauerstoffproduktion beitragen. Die bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen werden aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenüberbauung nur geringfügig beeinträchtigt. Dem Untersuchungsgebiet kommt insgesamt eine geringe bioklimatische und lufthygienische Bedeutung zu. Die Errichtung von WEA führt nicht zu einer funktionalen Beeinträchtigung der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen. Grundsätzlich ist mit einer allgemeinen Verbesserung des Klimas durch die mittelbare Einsparung von CO₂ zu erwarten.

Pflanzen und Biotope

Das Untersuchungsgebiet wird von Acker- und Grünlandflächen dominiert. Es kommen überwiegend anthropogen überformte und beeinträchtigte Biotope vor. Hochwertige Biotopstrukturen sind flächig in Form von Wald und Magerrasen sowie linear und punktuell in Form von Alleen und einem Kleingewässer als gesetzlich geschützte Biotope ausgeprägt. Durch das Vorhaben finden ausschließlich Eingriffe in geringwertige Biotopstrukturen statt. Für die Errichtung von Zuwegungen, Anlagen und Bauflächen werden Äcker und artenarme Grünlandbiotope in Anspruch genommen. Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Tiere

Während der Erfassung der Avifauna wurden insgesamt 76 Vogelarten registriert, wovon 58 Arten als Brutvögel eingeschätzt werden können. Im Gesamtuntersuchungsgebiet wurden der Seeadler, der Weißstorch, der Kranich und der Rotmilan nachgewiesen. Für die Arten sind Schutz- und z. T. Restriktionsbereiche festgelegt. Das Vorhaben berührt die jeweiligen Schutzbereiche der störungsempfindlichen Arten nicht. Für Zug- und Rastvögel besitzt das Vorhabengebiet keine relevante Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet. Im Untersuchungsgebiet konnten zwölf Fledermausarten auf Artniveau bestimmt werden. Von den besonders schlaggefährdeten Arten wurden der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere dauerhaft genutzte Leitstrukturen und regelmäßig genutzte Jagdhabitats der Fledermäuse festgestellt. Jagdgebiete oder Flugkorridore werden im Zuge der geplanten Anlagenkonfiguration nicht in einem relevanten Ausmaß überbaut. Weiterhin wurde eingeschätzt, dass das Untersuchungsgebiet Lebensraumpotentiale für Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) und die wassergebundenen Säugetierarten Fischotter und Biber besitzt. Es wurden drei Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Die im Sinne des Artenschutzrechtes zu beachtenden Tatbestände (BNatSchG § 44) werden ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag diskutiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Planung der WEA 1 bis 4 kein Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen einschlägig ist.

Biologische Vielfalt / Biotopverbund

Im Vorhabengebiet dominieren anthropogen überformte Biotop der Agrarflur, die als floristisch verarmt zu bezeichnen sind und nur einen eingeschränkten Wert für den Erhalt der biologischen Vielfalt aufweisen. Das vernetzte Vorkommen von Lebensraumstrukturen mit unterschiedlichen Ausprägungen besitzt jedoch eine hohe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt. Diese wichtigen Biotopstrukturen werden im Rahmen der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zerstört oder beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet berührt überwiegend Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit. Die Nutzungsvielfalt ist begrenzt. Es dominieren landwirtschaftlich geprägte Landschaftsräume. Baumreihen, Alleen, Feldgehölze und kleinere Waldflächen gliedern die Feldflur und wirken dem Bild eines monoton geprägten Landschaftsraumes entgegen. Erlebnisräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sind überwiegend waldgeprägt. Bei den Waldflächen handelt es sich vornehmlich um monotone Kiefernforste unterschiedlichen Alters. Kleinflächig sind Laubholzbestände beigemischt. Kleinere ackerbaulich genutzte Freiflächen bilden den Übergang zu Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit einerseits und zu Wald- oder Landschaftsbereichen mit besonderer Erlebniswirksamkeit andererseits. Die Landschaftsräume mit besonderer Erlebniswirksamkeit nehmen kleinere Teilflächen im Osten und Südosten des Betrachtungsraumes ein. Die Erlebniswirksamkeit wird hier vornehmlich durch Geländebewegungen und die Vielfalt der Landschaftselemente hervorgerufen. Ein Großteil der Waldflächen besitzt daher eine Bedeutung als Erholungsgebiet. Die geplante Anlagenhöhe beträgt künftig 250 m. Dadurch kommt es in Teilen des Untersuchungsgebietes zu einer erheblichen Neustörung in vormals überwiegend unbelasteten Gebieten. Die Eingriffsschwere wird für die betroffenen Landschaftsräume als „mittel - hoch“ (Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit), „mittel“ (Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und „gering“ (Landschaftsräume mit besonderer Erlebniswirksamkeit) bewertet.

Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

Nach dem Landschaftsprogramm gehört das Vorhaben zur naturräumlichen Region „Ostbrandenburgisches Heide und Seengebiet“ (MLUR 2000). Die nächstgelegenen Siedlungen sind die Ortslagen von Merz, Mixdorf, Grunow und Schneeberg. Aus der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes resultiert eine geringe bis mittlere Erlebniswirksamkeit. Die Zerschneidung durch die bestehenden Verkehrswege (Bundesstraße und Bahntrasse) wirkt im unmittelbaren Untersuchungsgebiet störend. Als Bewertungsgrundlage werden Fachgutachten zu den Themen Schall- und Schattenimmissionen erarbeitet. Für den Standort des geplanten Vorhabens liegen aktuell

keine vorhabenbezogenen Schall- und Schattenprognosen vor. Die Ergebnisse werden im laufenden Verfahren nachgereicht.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im südöstlichen Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen eines Bodendenkmals (Siedlung aus der römischen Kaiserzeit) bekannt. Im weiteren Betrachtungsraum um das Vorhabengebiet befinden sich ausgewiesene Baudenkmale (z. B. Dorfkirchen). Bezüglich der Baudenkmale wird eingeschätzt, dass aufgrund der Vorbeeinträchtigungen sowie durch die vorhandene Sichtverschattung mit Gehölzflächen und -linien, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen und Blickachsen durch die künftige Errichtung der WEA verursacht werden. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf Bodendenkmale ist für die Baubereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, bauvorbereitend mittels einer archäologischen Untersuchung zu prüfen, ob bzw. inwieweit Bodendenkmale betroffen sind.

Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche selbst berührt keine Schutzgebiete. Die in der Umgebung des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen bzw. aufgrund ihrer Entfernung werden diese durch das Vorhaben nicht direkt oder indirekt erheblich beeinflusst oder beeinträchtigt.

NATURA 2000

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich im Südosten das FFH-Gebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“. Eine direkte Inanspruchnahme durch Bauflächen findet nicht statt. Für das Natura 2000- Gebiet wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet ausgeschlossen werden können. Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich weitere internationale Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung zwischen den Schutzgebieten und dem Vorhaben ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Gebietsbestandteile der FFH Gebiete ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz

Die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Seeadler, Weißstorch und Feldlerche wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden für diese Arten unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) verletzt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen um das größtmögliche Maß reduziert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Biotope werden durch eine externe Maßnahme kompensiert. Zur Kompensation werden externe Kompensationsmaßnahmen (Erstaufforstung und Grünlandextensivierung) gesichert. Mit der Realisierung der Maßnahme verbleiben keine naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse. Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen einer Ersatzzahlung.

Infrastruktur

Wegebau und Kranstellfläche

Zum Aufbau der WEA wird je eine Kranstellfläche im Umfang von 980 m² benötigt. Für die Anlage der Kranstellflächen werden demnach insgesamt 3.920 m² Fläche in Anspruch genommen. Diese bleiben dauerhaft erhalten und werden teilversiegelt (mit Recyclingschotter). Für die Anlage der Kranstellflächen wird die obere Bodenschicht abgeschoben und eine Schottertragschicht hergestellt.

Die überörtliche Erschließung des geplanten Windparks Schneeberg erfolgt aus nordwestlicher Richtung über die Bundesstraßen B 168 / B 246. Von der B 246 werden neu anzulegende Zuwegungen zu den Anlagenstandorten angelegt. Die Herstellung der neu zu errichtenden Erschließungswege inkl. Turmumfahrung erfolgt wie die Herstellung der Kranstellflächen in ungebundener Bauweise mit Recyclingschotter. Es ist eine Wegebreite

von ca. 4,5 m sowie ein Lichtraumprofil beidseitig der Zuwegung von jeweils ca. 0,75 m Breite und 6 m Höhe erforderlich. Da für diese Flächen keine Baumfällungen, flächige Gehölbeseitigungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich sein werden, findet im Zuge der Erstellung des Lichtraumprofils kein Eingriff statt. Für die Anlage der neuen Zuwegungen (inkl. Turmumfahrung) ist mit einem dauerhaften Flächenbedarf von insgesamt 7.147 m² zu rechnen (Teilversiegelung).

Netzanbindung

Die Anbindung der elektrischen Anschlussleistung von Schneeberg an das öffentliche Netz wird gemäß aktueller Zuweisung der Edis Netz GmbH in ca. 4,5 km Entfernung nördlich des Windparks an die 110 kV-Freileitung in der Nähe des bestehenden Umspannwerks Ragow erfolgen. Ein Umspannwerk ist zu errichten. Der Standort für das Umspannwerk wurde gesichert.

Eigentumsverhältnisse

Für die zur Nutzung der Windenergie vorgesehenen Grundstücke sind Nutzungsverträge bzw. Gestattungsverträge zwischen dem Eigentümer und der LOSCON GmbH abgeschlossen worden, welche jederzeit auf die Windpark Schneeberg GmbH & Co. Betriebs KG übertragen werden können. Dazu zählen auch die Grundstücke, die für Rotorüberstreichung, baurechtliche Abstandsflächen und Zuwegung benötigt werden.

Prognose der Energieerträge

Die Berechnung der Windverhältnisse basiert auf den die beplante Fläche umgebenden Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, die im Zuge interner Prognosen herangezogen worden sind. Der voraussichtliche Energieertrag des Windparks Schneeberg liegt bei ca. 76.000 MWh pro Jahr (eingespeister Strom). Diese Menge reicht aus, um etwa 17.000 Haushalte mit umweltverträglich erzeugtem Strom zu versorgen.

Emissionen

Windenergieanlagen arbeiten mit Ausnahme von Schall und Schattenwurf prinzipbedingt emissionsfrei. Durch die Stromerzeugung mit Windenergieanlagen werden Emissionen

vermieden, die bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken entstehen würden (z.B. CO₂, Wasserdampf).

Schall

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. In den Berechnungsausdrucken ist der Belastungszustand durch die geplanten WEA aus schalltechnischer Sicht dokumentiert. Bewertet werden die Ergebnisse für die verschiedenen Immissionspunkte gemäß der relevanten Belastung nachts (22:00 bis 6:00 Uhr). Aufgrund der um 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber sind am Tage (6:00 bis 22:00 Uhr) generell höhere Emissionswerte möglich.

Die Berechnung der Gesamtbelastung ergibt, dass die Richtwerte an allen Immissionspunkten unterschritten werden.

Schatten

Es ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nach Empfehlungen des LAI für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Für die tägliche Beschattungsdauer beträgt der Richtwert 30 Minuten.

Aufgrund der möglichen Überschreitung der maximalen Schattenwurfdauer werden nach Aufbau der Windenergieanlagen die maßgeblich Schattenwurf erzeugenden WEA (s. auch Kalender) mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter (Schattenwurf mindernde Ereignisse) berücksichtigt, ist gem. LAI auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Beeskow, im Juni 2022

